



# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 1. Dezember 2020

Beschluss-Nr. 316

## **Amt für Hochbau und Stadtplanung; Unterschutzstellung: Gebäude Dorfstrasse 14**

Gesuch: 2020-0254

Gesuch von: Stadt Frauenfeld, Rathaus, 8501 Frauenfeld

Grundeigentum von: Markus Bauer, Dorfstrasse 14, 8500 Frauenfeld  
Judith Meier Bauer, Dorfstrasse 14, 8500 Frauenfeld

Lage: Strasse: Dorfstrasse 14  
Parzelle: 50108 Kurzdorf  
Gebäudeversi- 5/209  
cherungsnr.:

Zonenart: Dorfzone D 2  
Ortsbild- / Umgebungsschutzzone Os  
Baulinien- / Gestaltungsplan Kernzonen Kurz- und Langdorf,  
22. April 2005, DBU-Entscheid Nr. 35  
Schutzobjekt: Erhaltenswerte Baute

Vorhaben: Unterschutzstellung

### Erwägungen:

Aufgrund einer projektierten Erweiterung fand eine Begehung des Wohnhauses an der Dorfstrasse 14 im Beisein der kantonalen Denkmalpflege statt.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das ehemalige Wohnhaus mit Werkstatt an der Dorfstrasse 14 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft und wird als zeittypisches Wohnhaus in reduziertem Heimatstil, erbaut um 1911 nach Plänen von Brenner & Stutz, bezeichnet. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei den Grundeigentümern eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäude Dorfstrasse 14 mit der Gebäudeversicherungsnummer 5/209 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
  - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
  - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
  - c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
  - d. Die Kosten der Grundbuchanmerkung gehen zulasten der Stadt Frauenfeld.
3. Gebühren:
  - a. Es wird keine Behandlungsgebühr erhoben.

**Mitteilung an:**

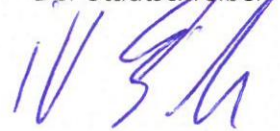
- Markus Bauer und Judith Meier Bauer, Dorfstrasse 14, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Inventarisation, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Stephan Kraus, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau, Maud Pfammatter (Mailversand, maud.pfammatter@tg.ch)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Gemeindesteueramt, Eveline Gubler (Mailversand)
- Amt für Tiefbau und Verkehr, Claudia Stöckli (Mailversand)
- Amt für Hochbau und Stadtplanung

**Versandt:****03. Dez. 2020**

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



**Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.